

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 10

9. April 2008

37. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Rattenberg</b>	<b>93/94</b>
2. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Hunderdorf</b>	<b>95/96</b>
3. <b>Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen</b>	<b>97</b>
4. <b>Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)</b>	<b>98</b>
5. <b>Vollzug des BayWG; Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen in den Donauvorländern im Landkreis Straubing-Bogen</b>	
<b>a) Änderungsverfügung vom 08.04.2008</b>	<b>99/100</b>
<b>b) Bekanntmachung des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf zum Vollzug der Ersatzzahlung</b>	<b>101-103</b>
6. <b>Aufgebot eines Sparkassenbuches</b>	<b>104</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Rattenberg

### I.

#### Haushaltssatzung des Schulverbandes Rattenberg für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - , Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>362.300 €</b>
und		
<b>im Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit .....	<b>70.000 €</b>
ab.		

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf **241.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 auf **179 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.350,2793 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 des Schulverbandes Hunderdorf**

### **I.**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Hunderdorf für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 KommZG und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Hunderdorf folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 610.200,00 €

und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000,00 €  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **(1) Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 505.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2007 auf 323 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.564,0867 € festgesetzt.

##### **(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Hunderdorf, den 31.03.2008

gez. Peschke  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.01.2008 Nr. 21 -941- festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der VG Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 03.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer

**EINLADUNG**  
zur Sitzung der **Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes**  
**Straubing-Bogen**

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Mittwoch, 16. April 2008, 16.00 Uhr,**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2008 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

**Tagesordnung**  
**(öffentlicher Teil)**

1. Genehmigung der Niederschrift vom 26.06.2007
2. Beratung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage 1)
3. Einführung der 13. Jahrgangsstufe an der Staatlichen Fachoberschule in allen Ausbildungsrichtungen zum Schuljahr 2008/09
4. Antrag der ödp/PU-Stadtratsfraktion auf Übernahme der Energieziele des Bundes für den Berufsschulverband Straubing-Bogen
5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
6. Mitteilungen

**Per lak**

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

# E I N L A D U N G

## zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING STADT UND LAND (ZAW-SR)

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, den 15. April 2008 um 15:00 Uhr**

***im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,  
Äußere Passauer Str. 75,  
94315 Straubing,  
Sitzungssaal, Obergeschoss,***

stattfindenden **2. Verbandsversammlung 2008** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

# T A G E S O R D N U N G

**2. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR  
am 15. April 2008**

## ***Öffentlicher Teil:***

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung 2008
3. Verbandswirtschaft;  
Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2008
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Mitteilungen/Sonstiges

**Vollzug des BayWG;  
Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen  
Straubing und Vilshofen  
Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen in den Donauvorländern im  
Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

**Änderungsverfügung:**

**I.**

1. In Ziffer I. 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 10 vom 23.04.2007 werden die Worte „**und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbare Pflanzen**“ gestrichen.
2. Die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 18.04.2007 wird aufgehoben.
3. Diese Änderungsverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen als öffentlich bekannt gegeben.
4. Für diese Änderungsverfügung werden keine Kosten erhoben.

**II.**

**Gründe:**

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist gemäß Art. 62 Abs. 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. 2007, S. 969) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010 - 1 -I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. 2002, S 975) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die Änderungen tragen den rechtlichen Bedenken Rechnung, die das Verwaltungsgericht in den Klageverfahren geäußert hat. Die Probleme werden künftig im Einzelfall geregelt. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

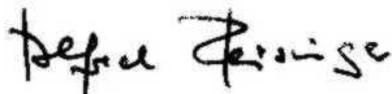
### **Hinweise zur Verfügung:**

1. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Sofern im Verbotskorridor andere Pflanzen als Mais und Sonnenblumen angebaut werden, die eine ähnlich abflusshindernde Wirkung haben wie Mais und Sonnenblumen, kann dies durch Einzelanordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen untersagt werden.  
Eine solche Anordnung ist mit Kosten verbunden.  
Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf berät gerne bei der Frage, welche Pflanzen aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht gepflanzt werden sollen.
- Bei Verstoß gegen das Anbauverbot für Mais und Sonnenblumen wird das Landratsamt Straubing-Bogen in jedem Einzelfall ein Zwangsgeld androhen und vollstrecken. Unzulässige Anpflanzungen können auch auf Kosten des jeweiligen Landwirts beseitigt werden.

2. Diese Änderungsverfügung kann im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, Zimmer 242/II. Stock, Straubing, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Außerdem kann die Änderungsverfügung auch bei den betroffenen Gemeinden Aiterhofen, Parkstetten, Bogen, Irlbach, Niederwinkling und Mariaposching eingesehen werden.

Straubing, 08.04.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen



Reisinger  
Landrat

**Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen  
Ersatzzahlung anstelle einer längeren Übergangsfrist beim Mais- und Sonnenblumenanbauverbot im Donauvorland**

**Bekanntmachung  
zum Vollzug der Ersatzzahlung**

Anlage: Antragsformular

Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist im Donauvorland zwischen Straubing und Vilshofen der Anbau von Mais und Sonnenblumen seit **1.1.2008** verboten (s. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.04.07 und Änderung vom 08.04.08 bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 10/07 und 10/08).

Betroffen sind Ackerflächen, die innerhalb des abflusswirksamen Korridors entlang der Donau liegen. Die Abgrenzung des Korridors ist den Lageplänen zu der Allgemeinverfügung zu entnehmen, die im Landratsamt Straubing-Bogen, Zi.Nr. 242 (Tel 09421/973141) oder in der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ([www.wwa-deg.bayern.de](http://www.wwa-deg.bayern.de)) eingesehen werden können.

**Als Ersatz für eine aus Sicherheitsgründen nicht vertretbare, längere Übergangsfrist gewährt der Freistaat Bayern auf Antrag betroffenen Landwirten einen befristeten finanziellen Ausgleich.** Die Höhe der einmaligen Ersatzzahlung beträgt **1.265,- Euro je Hektar**. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Oktober 2008, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der Allgemeinverfügung im Einzelfall.

**Die Auszahlung erfolgt an den Grundstückseigentümer auf dessen schriftlichen Antrag.** Die Weitergabe an einen eventuellen Pächter ist zwischen Eigentümer und Pächter zu regeln. Der **Antrag** muss bis spätestens **30.6.2008** beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eingereicht sein.

**Anspruchsberechtigt** sind Flächen im Verbotskorridor in Privatbesitz, auf denen in den letzten sechs Jahren vor dem Erlass des Anbauverbots, also in den Jahren 2001 bis 2006, mindestens zweimal Mais oder Sonnenblumen angebaut wurden.

**Anschnittsflächen:** Bei angeschnittenen Grundstücken (wenn nur ein Teil des Grundstücks im Verbotskorridor liegt) kann für die außerhalb des Verbotskorridors liegende Teilfläche ebenfalls die Ersatzzahlung beantragt und gewährt werden, falls sich der Landwirt verpflichtet, darauf dauerhaft keinen Mais oder Sonnenblumen mehr anzubauen.

Das Antragsformular (s. Anlage) kann auch beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, Tel: 0991 / 25 04-0, E-Mail: [poststelle@wwa-deg.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-deg.bayern.de)) bezogen werden. Das Wasserwirtschaftsamt steht bei Fragen zur Antragstellung zur Verfügung.

Die Regierung von Niederbayern hat ein Flächenmanagement zur Vermeidung von Existenzgefährdungen und Härtefällen infolge des Anbauverbotes eingerichtet. Dazu werden Ackerflächen innerhalb und außerhalb des Verbotskorridors angekauft und eingetauscht. Mit der Umsetzung beauftragt ist die Rhein-Main-Donau Wasserstraßen GmbH. Interessierte Grundstückseigentümer mit Ackerflächen im Verbotskorridor oder im näheren Umgriff werden gebeten, sich bei der RMD Wasserstraßen GmbH (Telefon 089/99222-335) zu melden.

Deggendorf, 20.3.2008  
**Wasserwirtschaftsamt**

Antragsteller (Name, Vorname bzw. Unternehmensbezeichnung)			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefon	Mobil-Telefon	Fax	E-Mail-Adresse

**Antragsendtermin: 30.6.2008**

An das  
**Wasserwirtschaftsamt Deggendorf**  
**Postfach 2061**  
**94460 Deggendorf**

**Antrag**  
**auf Gewährung einer einmaligen Ersatzzahlung**

Ich beantrage hiermit wegen des Maisanbauverbots auf den Donauvorländern zwischen Straubing und Vilshofen eine Ersatzzahlung für nachfolgende landwirtschaftliche Flächen:

**A) Für folgende Flächen beantrage ich Ersatzzahlung:**

<b>Flur- nummer</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flächengröße in m<sup>2</sup></b>	<b>Davon in der Verbotszone m<sup>2</sup></b>	<b>Davon außer- halb der Ver- botszone m<sup>2</sup> (angeschnittene Flächen)</b>

**Gesamtsumme der beantragten Fläche in m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ ( = \_\_\_\_\_ ha)**

**Seite 2**

Für die beantragten Flächen treffen folgende Voraussetzungen zu:

- Für die in der Tabelle angegebenen angeschnittenen Flächen, für die ich Ersatzzahlung beantrage, verpflichte ich mich dauerhaft, auf den Anbau von Mais oder Sonnenblumen zu verzichten.
- Auf den genannten Flächen erfolgte in den Jahren von 2001 bis 2006 mindestens zweimal Maisanbau und zwar in den Jahren .....
- Die Flächen befinden sich zum Zeitpunkt der Auszahlung am 1.10.2008 im Eigentum des Antragstellers.

**B) Auszahlung der Ersatzzahlung**

**Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt einmalig 1.265,00 €/ha.**

Die Auszahlungssumme beläuft sich auf

.....ha Antragsfläche x 1.265,00 €Ersatzzahlung = .....€

Der fällige Zahlungsbetrag soll auf folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Kontoinhaber: .....  
Kontonummer: .....  
Bankleitzahl: .....  
Kreditinstitut: .....

Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzzahlung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.

---

Ich versichere, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt, dass im Fall falscher Angaben ausgezahlte Beträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden und dass bei Verdacht wissentlich gemachter falscher Angaben die Strafverfolgungsbehörden informiert werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers

## **Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 17359473

Antragsteller

Müller Siegfried

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

**10. Juni 2008**

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 10.03.2008  
Sparkasse Landshut

Heckner      Wirkert